

Vorläufig der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur Brandenburg!

Fachspezifische Zulassungsordnung für die gemeinsamen Masterstudiengänge „Medienrecht und -management – Digital Media Law and Management (LLM)“ und „Medienrecht und -management – Digital Media Law and Management (MBA)“ an der Universität Potsdam und an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF

Vom XX. XX 2016

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam und der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* haben gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (Am-Bek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie § 13 Abs. 2 der Grundordnung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 20. Oktober 2014 (AmBek. Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF Nr. 20/2014 vom 08. Dezember 2014) am XX. XXX 201X folgende Satzung beschlossen:¹

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

§ 3 Zugangsvoraussetzungen für den gemeinsamen Masterstudiengang „Medienrecht und -management – Digital Media Law and Management (LLM)“

§ 4 Zugangsvoraussetzungen für den gemeinsamen Masterstudiengang „Medienrecht und -management – Digital Media Law and Management (MBA)“

§ 5 Bewerbungsfristen und -unterlagen

§ 6 Auswahlverfahren

§ 7 Rangliste

§ 8 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens

§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester

§ 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 5 BbgHG und das Auswahlverfahren für die jeweils vorhandenen Studienplätze für die gemeinsamen Masterstudiengänge „Medienrecht und -management – Digital Media Law and Management (LLM)“ und „Medienrecht und -management – Digital Media Law and Management (MBA)“ an der Universität Potsdam und an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF. Das Zulassungs- und Auswahlverfahren ist kein Zulassungsverfahren im Sinne des Landesrechts.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen für den gemeinsamen Masterstudiengang „Medienrecht und -management – Digital Media Law and Management (LLM)“

¹Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am XX XX 2016 und durch die Präsidentin der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF am XX.XX.2016.

Vorläufig der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur Brandenburg!

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang „Medienrecht und –management – Digital Media Law and Management (LL.M.)“ ist:

a) ein abgeschlossenes wissenschaftliches juristisches Hochschulstudium an einer deutschen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung mit einem Bachelorabschluss (LL.B.) mit mindestens 180 Leistungspunkten oder einem Staatsexamen bzw. der ersten juristischen Prüfung (§ 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes – DRiG) oder

b) ein wirtschaftswissenschaftliches Ein-Fach-Studium an einer deutschen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten mit einem Bachelor-, Master-, Magister- oder Diplomabschluss oder

c) ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Zwei-Fach-Studium an einer deutschen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung mit mindestens 180 Leistungspunkten mit einem Bachelor-, Master-, Magister- oder Diplomabschluss oder

d) ein nach den Buchstaben a) bis c) vergleichbares Studium an einer ausländischen Hochschule.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b) und c) kann nur zugelassen werden, wer juristische Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten nachweist oder über einschlägige Berufserfahrungen von mindestens einem Jahr verfügt.

(3) Darüber hinaus ist der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit erforderlich.

(4) Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (z.B. DSH 2) oder das Bestehen einer vergleichbaren Prüfung nachweisen. Der Prüfungsausschuss kann andere Nachweise ausreichender Sprachkenntnisse zulassen. Als Nachweis gilt auch der erfolgreiche Abschluss eines deutschsprachigen Studiengangs.

(5) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit der vergleichbaren ausländischen Hochschulabschlüsse sind die von der der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(6) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studiengang.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen für den gemeinsamen Masterstudiengang „Medienrecht und -management – Digital Media Law and Management (MBA)“

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang „Medienrecht und –management – Digital Media Law and Management (MBA)“ ist:

a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer deutschen Hochschule mit mindestens 180 Leistungspunkten oder

b) ein dem Buchstaben a) gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden

und der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit.

(2) Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (z.B. DSH 2) oder das Bestehen einer vergleichbaren Prüfung nachweisen. Der Prüfungsausschuss kann andere Nachweise ausreichender Sprachkenntnisse zulassen. Als Nachweis gilt auch der erfolgreiche Abschluss eines deutschsprachigen Studiengangs.

(3) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit der nach Absatz 1 b) vergleichbaren ausländischen Hochschulabschlüsse sind die von der der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studiengang.

§ 5 Bewerbungsfristen und –unterlagen

(1) Die Bewerbung für die gemeinsamen Masterstudiengänge „Medienrecht und -management – Digital

Vorläufig der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur Brandenburg!

Media Law and Management (LLM)“ und „Medienrecht und –management – Digital Media Law and Management (MBA)“ ist für das erste Fachsemester zum Wintersemester möglich. Für höhere Fachsemester ist die Bewerbung zu jedem Semester möglich. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 31. Juli des entsprechenden Jahres. Die Bewerbungsfrist für das Sommersemester endet am 31. Januar des entsprechenden Jahres.

(2) Das ausgefüllte Bewerbungsformular für die gemeinsamen Masterstudiengänge „Medienrecht und -management – Digital Media Law and Management (LLM)“ und „Medienrecht und –management – Digital Media Law and Management (MBA)“, das auf der Homepage der genannten Studiengänge abrufbar ist, inklusive aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist vollständig bei der Universität Potsdam c/o Erich Pommer Institut gGmbH eingegangen sein. Maßgeblich ist der Tag des Antragseingangs, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sich die Frist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg i. V. m. § 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes).

(3) ¹Bewerberinnen bzw. Bewerber haben im Bewerbungsformular entweder den Masterstudiengang „Medienrecht und -management – Digital Media Law and Management (LL.M.)oder den Masterstudiengang „Medienrecht und -management – Digital Media Law and Management (MBA)durch Erklärung zu wählen.

(4) ¹Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

a) ein vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular gemäß Abs.2,

b) eine Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums oder ein geeigneter vorläufiger Nachweis über die im Erststudium erbrachten Noten,

c) eine Kopie des Diploma Supplements oder eines anderen geeigneten Nachweises der Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden. Der Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen enthalten. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der Universität Potsdam oder der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten derjenigen Lehrveranstaltungen beizulegen, in denen Leistungspunkte erworben wurden,

d) Nachweise über die berufliche Tätigkeit gemäß § 3 Abs.3 bzw. 4 Abs. 1 inklusive Angaben über Dauer und Einschlägigkeit,

e) bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß § 3 Abs. 4 bzw. § 4 Abs. 2,

f) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,

g) Nachweis von Zusatzqualifikationen (insbesondere Zertifikate, Weiterbildungen, Auszeichnungen, Preise) mit Bezug zu den Studieninhalten, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Ein Auswahlverfahren findet nur statt, sofern die Anzahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der vorhandenen Studienplätze übersteigt. Die Aufnahmekapazität und das Verfahren zu ihrer Festlegung werden in den Kooperationsvereinbarungen zwischen den die Studiengänge tragenden Einrichtungen geregelt. Die jeweils gültige Anzahl der Plätze wird auf der Homepage der Studiengänge bekanntgemacht. Die Bestimmung der Aufnahmekapazität und das Auswahlverfahren folgen nicht den landesrechtlichen Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen. Für die Durchführung des Verfahrens ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 oder § 4 erfüllt.

§ 7 Rangliste

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 oder § 4 erfüllen, die Menge der für den jeweiligen Studiengang verfügbaren Plätze, wird für die Vergabe eine Rangliste gebildet. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach dem ihrer Bewerbung zugewiesenen Punktwert. Studienplätze werden in der Reihenfolge beginnend mit dem höchsten Punktwert vergeben. Die Anzahl der zugewiesenen Punkte richtet sich nach den Abs. 2 und 3. Ist der Punktwert für mehrere Bewerberinnen und Bewerber identisch, entscheidet das Los über die Rangfolge.

Vorläufig der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur Brandenburg!

(2)¹Bei der Vergabe der Studienplätze im jeweiligen Studiengang gelten folgende Auswahlkriterien, für die jeweils die maximal angegebenen Punkte vergeben:

a) Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses – bis 40 Punkte

b) Nachweis der Dauer und Einschlägigkeit berufspraktischer Erfahrungen/ Qualifikationen, die nach dem Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erworben wurden – bis 40 Punkte

c) Nachweis von Zusatzqualifikationen (insbesondere Zertifikate, Weiterbildungen, Auszeichnungen, Preise) mit Bezug zu den Studieninhalten, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden – bis 20 Punkte.

²Nicht oder nicht ausreichend nachgewiesene Kriterien werden mit 0 Punkten im Verfahren berücksichtigt.

(3) Die Punktwerte zu den Kriterien in Abs. 2 sind im Einzelnen in Anhang 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(4) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden vom Prüfungsausschuss ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangliste besetzt.

§ 8 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens

(1) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten einen Zulassungsbescheid.

(2) Nach erfolgter Zulassung ist im Falle der Durchführung eines Auswahlverfahrens nach § 6 im Zulassungsbescheid eine Frist zur Annahme der Zulassung zu setzen. Bei fehlender fristgerechter Annahme der Zulassung erlöschen die Zulassung und das Recht auf Immatrikulation. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich bis zum 10. November bzw. bis zum 10. Mai beim Studienbüro/Studierendensekretariat der jeweils zuständigen Universität immatrikulieren. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nach Durchführung des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der/des zuletzt zugelassenen Bewerberin bzw. Bewerbers aufgeführt sind. Einen Ablehnungsbescheid erhalten auch diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen oder die Bewerbung nicht form- und fristgerecht eingereicht haben. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Das Zulassungsverfahren ist abgeschlossen, wenn die Nachrücklisten erschöpft sind oder alle verfügbaren Studienplätze durch Immatrikulation besetzt sind.

§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester

Bewerbungen für höhere Fachsemester sind mit den unter § 5 aufgeführten Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten. Zusätzlich sind gegebenenfalls einzureichen Nachweise über bisherige Studienleistungen mit aktueller Durchschnittsnote und Nachweise über besondere wissenschaftliche und soziale Gründe für den Wechsel. Hinsichtlich Bewerbungsfristen und Zugangsvoraussetzungen gelten die Regelungen des § 5 entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam und der Filmuniversität in Kraft. Maßgeblich ist der Tag nach der jeweils letzten Veröffentlichung.

Vorläufig der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur Brandenburg!

Anhang 1

Die einzelnen Punktwerte zu den Auswahlkriterien gemäß § 2 Abs. 2 ergeben sich aus den folgenden Tabellen:

1. Auswahlkriterium Abschlussnote gemäß § 7 Abs. 2 a):

a) Erste berufsqualifizierende Abschlüsse mit Ausnahme erstes juristisches Staatsexamen/ erste juristische Prüfung (§ 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz – DRiG):

Abschlussnote	Punkte
Durchschnittsnote 1,0 – 1,3	40
Durchschnittsnote 1,4 – 1,7	36
Durchschnittsnote 1,8 – 2,0	32
Durchschnittsnote 2,1 – 2,3	28
Durchschnittsnote 2,4 – 2,7	24
Durchschnittsnote 2,8 – 3,0	20
Durchschnittsnote 3,1 – 3,3	16
Durchschnittsnote 3,4 – 3,7	12
Durchschnittsnote 3,8 – 4,0	8

b) erstes juristisches Staatsexamen/erste juristische Prüfung (§5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz – DRiG):

Gesamtergebnis Staatsexamen/erste juristische Prüfung	Punkte
18 bis 14 Punkte	40
13 und 12 Punkte	36
11 und 10 Punkte	32
9 Punkte	28
8 Punkte	24
7 Punkte	20
6 Punkte	16
5 Punkte	12
4 Punkte	8

2. Auswahlkriterium Berufserfahrung gemäß § 7 Abs. 2 b):

Einschlägige Berufserfahrung	Punkte
Mehr als 9 Jahre	40
8 Jahre	34
5 Jahre	28
4 Jahre	22
3 Jahre	16
2 Jahre	10
1 Jahr	4
Unter 1 Jahr	0

3. Auswahlkriterium Zusatzqualifikationen gemäß § 7 Abs. 2 c):

Anzahl relevanter Zusatzqualifikationen	Punkte
4 und mehr	20
3	15
2	10
1	5
0	0